

Merkblatt zur Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

Wenn Sie das 58. Altersjahr vollendet haben und aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, weil Ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, können Sie die Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang verlangen. Hier fassen wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammen.

Welche reglementarischen Bedingungen gelten in der Sammelstiftung Vita BVG für die Weiterversicherung von versicherten Personen, welchen nach dem 58. Altersjahr gekündigt wurde?

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung im bisherigen Umfang weiterführen.

Die versicherte Person kann wählen, ob sie die Versicherung mit der Spar- und Risikoversicherung oder der Risikoversicherung allein weiterführen möchte. Die entsprechende Erklärung muss der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich, zusammen mit einer Kopie des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers, eingereicht werden. Die Versicherung und die Beitragspflicht beginnen am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn die Sparversicherung nicht versichert ist.

Die gesamten Sparbeiträge (sofern die Sparversicherung versichert ist), die Risikokostenbeiträge sowie die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG und zur Anpassung der gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Teuerung werden durch die versicherte Person finanziert. Die Stiftung kann von der versicherten Person allfällige Sanierungsbeiträge verlangen.

Die Versicherung endet ohne Nachdeckung

- durch Kündigung der versicherten Person;
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, sofern mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
- bei Tod der versicherten Person;
- bei Beitragsausständen durch Kündigung;

spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

Die Leistungen der Risikoversicherung werden im bisherigen Umfang erbracht. Sofern die Sparversicherung versichert ist, werden die Altersgutschriften weiter angespart. Der versicherte Jahreslohn entspricht während der gesamten Weiterversicherung demjenigen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für die Verzinsung der Sparkapitalien sowie die Umwandlungssätze gelten die reglementarischen Bestimmungen.

Die versicherte Person kann die Sparversicherung auf Ende eines Quartals kündigen. Die Risikoversicherung läuft in diesem Fall weiter. Die entsprechende Erklärung muss spätestens einen Monat vor Quartalsende schriftlich bei der Stiftung eingegangen sein.

Die versicherte Person kann die gesamte Weiterversicherung auf Ende eines Monats kündigen. Die entsprechende Erklärung muss spätestens bis Ende des Vormonats schriftlich bei der Stiftung eingegangen sein.

Sofern beim Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung eingebracht werden kann, verbleibt der restliche Teil der Austrittsleistung in der Stiftung. Der bisher versicherte Jahreslohn wird im gleichen Verhältnis reduziert.

Sofern beim Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung eingebracht werden kann, verbleibt der restliche Teil der Austrittsleistung in der Stiftung und es werden die Altersleistungen fällig.

Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Die Altersrente, welche eine allfällige Invalidenrente ablöst, kann nicht in Kapitalform bezogen werden, wenn die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.

Die Pensionierung erfolgt spätestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Eine Teilpensionierung oder eine aufgeschobene Pensionierung ist nicht möglich.

Die Stiftung kündigt die Weiterversicherung, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.

Wie ist das Vorgehen?

Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses müssen Sie der Sammelstiftung Vita BVG schriftlich mitteilen, dass Sie die bisherige Versicherung weiterführen möchten. Eine Kopie des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers ist beizulegen. In der Erklärung ist zudem mitzuteilen, ob Sie die Versicherung mit der Spar- und Risikoversicherung oder der Risikoversicherung allein weiterführen möchten.

Was gilt für die Beitragszahlung?

Der Jahresbetrag wird in vier Quartalsraten in Rechnung gestellt. Die Beiträge werden vierteljährlich je anfangs eines Kalenderquartals fällig. Sie sind verpflichtet, die gesamten von der Sammelstiftung Vita BVG in Rechnung gestellten Beiträge im Voraus zu bezahlen.

Vom Versicherungsbeginn bis zum nächsten Kalenderquartal erfolgt eine Teilrechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Welches sind die Kosten?

Die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) sind durch Sie zu bezahlen. Einen Anhaltspunkt über die Höhe der Kosten können Sie Ihrem aktuellen Vorsorgeausweis entnehmen. Wenn Sie die Weiterversicherung ohne die Sparversicherung abschliessen, reduziert sich Ihr Beitrag um den auf dem Vorsorgeausweis bei der Finanzierung aufgeführten Sparbeitrag.

Die Beiträge werden zu Beginn der Weiterversicherung und jedes Jahr neu berechnet, weshalb diese von denjenigen Ihres aktuellen Vorsorgeausweises leicht abweichen.

Haben Sie Fragen?

Für Auskünfte steht Ihnen der für Ihren Vertrag zuständige Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.